

**Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII
beim
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Die Vorsitzende**

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock



Az: 06/19 SGB VIII SchSt

S c h i e d s s p r u c h

In Sachen

g e g e n

-Antragstellerin-

w e g e n

-Antragsgegnerin-

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung für

hat die Schiedsstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach § 78g SGB VIII aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 2019 beschlossen:

Im Verfahren 06/19 SGB VIII SchSt wird die Laufzeit vom 01.03.2019 bis zum 29.02.2020 festgesetzt.

I. Tatbestand

Die Antragstellerin ist mit insgesamt Plätzen, von denen auf die Krippe und auf den Kindergarten entfallen.

Die Antragstellerin forderte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 20. Dezember 2018, eingegangen am selben Tag, zu Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltverhandlungen für die Einrichtung auf und reichte Verhandlungsunterlagen ein. Das für die Zeit vom 01. Februar 2019 bis zum 31. Januar 2020 geforderte Entgelt belief sich pro Ganztagsplatz und Monat auf 1.401,92 Euro für die Krippe und 670,73 Euro für den Kindergarten.

Die Parteien verhandelten am 22. Januar und am 28. Januar 2019 zur Leistung und zum Entgelt. Eine Einigung konnte zwar in einzelnen Positionen erzielt werden, im Ergebnis konnten jedoch weder die Leistung noch die Entgelte geeinigt werden. Streitig blieben der Personalschlüssel für die Krippe, die Berücksichtigung von Kosten für Freiwilligendienste, der Umgang mit der Deckungslücke, die sich hinsichtlich der unzureichenden Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit und der verbesserten Fachkraft-Kind-Relation durch das Land ergibt, die Berücksichtigung von Kosten für die Eingewöhnungszeit der Kinder, die Personalkosten für die verlängerte Öffnungszeit der Einrichtung, Kosten für das Qualitätsmanagement, die Bemessungsgrundlage der Verwaltungspauschale sowie die Höhe der Reinigungskosten und der Hausmeisterkosten.

Mit Antrag vom 06. Februar 2019, eingegangen am selben Tag, hat die Antragstellerin die Schiedsstelle angerufen. Die Schiedsstelle hat am 14. Juni 2019 in Anwesenheit der Parteien zur Sache verhandelt.

Im Rahmen der Verhandlung haben die Parteien vor der Schiedsstelle pauschale Einigungen getroffen und im Ergebnis den Vergleich geschlossen, dass die Entgelte pro Ganztagsplatz monatlich für die Krippe 1.150,20 Euro und für den Kindergarten 600,38 Euro betragen und dass die Parteien die Gebühren des Verfahrens jeweils zur Hälfte tragen. Zu einer Einigung über die Laufzeit der Vereinbarung ist es nicht gekommen. Die Antragstellerin hat den Vorschlag unterbreitet, sich auf die im Ergebnis hier von der Schiedsstelle festgesetzte Laufzeit zu einigen. Die Antragsgegnerin hat dies jedoch abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt vor, als Beginn der Laufzeit sei auf den Eingang des Schiedsstellenantrags abzustellen. Die Laufzeit solle nicht über das Ende des Jahres 2019 hinausgehen. Es sei damit zu rechnen, dass sich die Deckungslücke, die sich aus der unzureichenden Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit und der verbesserten Fachkraft-Kind-Relation durch das Land ergebe, zu Beginn des Jahres 2020 durch die zu erwartende Gesetzesänderung in Bezug auf die Finanzierung der Kindertagesförderung vermindern werde. Aus diesem Grund müsse sie dann die Möglichkeit haben, auf Grundlage der günstigeren Gesetzeslage eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Laufzeit ab Antragseingang bei der Schiedsstelle bis zum 31.12.2019 festzulegen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Laufzeit ab 01.07.2019 bis zum 30.06.2020 festzulegen.

Die Antragsgegnerin macht geltend, die Vereinbarung solle prospektiv mit Beginn des kommenden Monats in Kraft treten.

Ursprünglich gestellte Anträge zur Verteilung der Verfahrensgebühr haben die Parteien aufgrund der diesbezüglichen Einigung zurückgezogen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien sowie deren Anlagen und die sonstigen eingereichten Unterlagen sowie auf die Niederschrift der Verhandlung vom 14. Juni 2019 verwiesen.

II. Begründung

Der Antrag der Antragstellerin ist gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) in Verbindung mit § 78g Abs. 2 Satz 2 SGB VIII zulässig. Die Schiedsstelle ist nach § 16 Abs. 3 KiföG M-V i. V. m. § 78g SGB VIII zuständig. Nach § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII entscheidet die Schiedsstelle unverzüglich auf Antrag einer Partei über die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, wenn eine Vereinbarung nach § 78b SGB VIII innerhalb von sechs Wochen nicht zustande kommt, nachdem eine Partei die andere schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat. Dies ist hier gegeben. Die Antragstellerin hat die Antragsgegnerin am 20. Dezember 2018 zu Verhandlungen aufgefordert. Sie hat den Antrag an die Schiedsstelle am 06. Februar 2019 gestellt und damit nach Ablauf von sechs Wochen.

Die Schiedsstelle greift den Vorschlag zur Laufzeit auf, den die Antragstellerin in der Verhandlung unterbreitet hat. Ziel des Vorschlages war es, zu einer vollständigen Vereinbarung über das von den Parteien geeinigte pauschale Entgelt zu kommen. Es ist davon auszugehen, dass die betreffende Laufzeit auch dann für die Antragstellerin vertretbar ist, wenn sie nicht durch Zustimmung der Antragsgegnerin, sondern durch Festsetzung durch die Schiedsstelle wirksam wird.

Dem Beginn der Laufzeit zum Anfang des auf die Antragstellung bei der Schiedsstelle folgenden Monats steht nichts entgegen. Eine Vereinbarung kann im Schiedsstellenverfahren sowohl durch Vereinbarung der Parteien vor der Schiedsstelle als auch durch Festsetzung durch die Schiedsstelle rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Nach § 78g Abs. 3 Satz 2 SGB VIII werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist, sofern ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht in der Entscheidung bestimmt wird. Die Rückwirkung der Schiedsstellenentscheidung ist somit der Regelfall. Auch die Parteien sind

nach § 78d Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz SGB VIII in der Lage, vor der Schiedsstelle eine Vereinbarung für die Zeit ab Eingang des Antrags bei der Schiedsstelle zu schließen. Die Dauer des Verfahrens vor der Schiedsstelle soll also das Inkrafttreten der letztlich getroffenen Einigung oder der Entscheidung der Schiedsstelle nicht beeinflussen. Dadurch soll u.a. sichergestellt werden, dass eine Einigung im Rahmen des Verfahrens nicht daran scheitert, dass eine der beiden Parteien befürchten muss, durch intensive und unter Umständen auch zeitaufwändige Bemühungen um eine einvernehmliche Lösung des Konflikts den angestrebten Laufzeitbeginn zu gefährden. Es müssten daher besondere Gründe vorliegen, um eine rückwirkende Laufzeit abzulehnen. Derartige Gründe sind jedoch weder von der Antragsgegnerin vorgetragen worden, noch anhand des Geschehensablaufs seit der Aufforderung zu Verhandlungen ersichtlich.

Die Dauer der vereinbarten Laufzeit beträgt üblicherweise ein Jahr. Die Schiedsstelle geht davon aus, dass es für den Fall erheblicher Änderungen der Rechtslage zum Beginn des Jahres 2020 ohnehin möglich – und unter Umständen sogar erforderlich – sein wird, dann neue Vereinbarungen abzuschließen. Sie erachtet es daher nicht als erforderlich, die Laufzeit bis zum Ende des Jahres 2019 zu beschränken.

Eine Entscheidung über die Verteilung der Verfahrensgebühr auf die Parteien war nicht erforderlich, da die Parteien sich im Rahmen ihres Vergleichs darauf geeinigt haben, die Gebühr jeweils zur Hälfte zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben, ohne dass es der vorherigen Durchführung eines Vorverfahrens bedarf, § 78g Abs. 2 Satz 2, 4 SGB VIII. Die Klage ist schriftlich, auf dem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg oder zur Niederschrift beim

, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu erheben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle, § 78g Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Rostock, 12. Juli 2019

Prof. Dr. Britta Tammen
Vorsitzende der Schiedsstelle
nach § 78g SGB VIII M-V